

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

05 | 2023

Kurz informiert

BVerfG: Ausschluss von Extremisten ist keine Diskriminierung.....	1
Duldungs- und Anscheinsvollmacht: Wann haftet der Verein?.....	1
Vereinsinsolvenz: Wann haften Liquidatoren?.....	2

Photovoltaikanlagen im Verein (Teil 1)

So werden Photovoltaikanlagen ertragsteuerlich behandelt.....	3
---------------------------------------------------------------	---

Vereinspraxis/Umsatzsteuer

Musterfall: So können Bildungs- und Erziehungsleistungen umsatzsteuerlich optimiert angeboten werden	10
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Unfallversicherung

Wann gelten Ehrenamtler als versicherte „Wie-Beschäftigte“ des Vereins?.....	13
---------------------------------------------------------------------------------	----

Virtuelle Mitgliederversammlungen (Teil 3)

Hybride Mitgliederversammlung: Diese Satzungsregelungen bieten sich an.....	16
--------------------------------------------------------------------------------	----

Fakultative Vereinsorgane (Teil 4)

So können Sie Beiräte und Aufsichtsräte als Aufsichts- und Beratungsorgane implementieren.....	18
---------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Praxisfall

Ist die Untermietung von Zimmern eines Gebäudes als Vermögensverwaltung begünstigt?.....	20
---------------------------------------------------------------------------------------------	----

„Ihr schnelles Umsatzsteuer-Update:

Ich bringe Sie in 2 Stunden
auf den neuesten Stand!“

Rabea Schwarz



IWW-Webinare

Umsatzsteuerrecht

Vorsteuern sichern und Nachzahlungen vermeiden

Die Umsatzsteuer ist im ständigen Wandel. Als Berater müssen Sie daher permanent Gesetzesänderungen, neue Auffassungen der Finanzverwaltung und vor allem die Rechtsprechung der Finanzgerichte, des BFH und des EuGH verarbeiten. Das Webinar macht es Ihnen einfach: Unsere Expertin Rabea Schwarz bringt Sie einmal im Quartal auf den neuesten Stand. Informieren Sie sich effizient und praxisnah an Ihrem PC!

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referentin

Rabea Schwarz, Diplom-Finanzwirtin (FH), LL.M.

Tätig im Umsatzsteuerreferat der OFD NRW, nebenberuflich tätig als Referentin in der Aus- und Fortbildung im Fachgebiet Umsatzsteuer.

Teilnehmerkreis

Steuerberater

Termine

20.06.2023, 05.09.2023,
14.11.2023, 15.02.2024

jeweils 15:00 – 17:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 446

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s185](https://www.iww.de/s185)**

► Vereinsausschluss

BVerfG: Ausschluss von Extremisten ist keine Diskriminierung

| Schließt ein Verein ein Mitglied wegen extremistischer politischer Anschauungen und Aktivitäten aus, ist das kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG. Das hat das BVerfG bei einem Sportverein entschieden, der einen NPD-Funktionär aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung (Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit beispielhafter Unvereinbarkeit der NPD-Mitgliedschaft) ausschloss. |

Das NPD-Mitglied hatte zunächst vor den Zivilgerichten geklagt und dann, nachdem es dort nicht Recht bekam, das BVerfG angerufen. Das wies die Verfassungsbeschwerde ab. Eine Berufung auf Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG („Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“) sei nicht möglich. Die Rechte der Mitglieder eines Vereins bewegen sich in dem Rahmen, den ein Verein setzt. Denn das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gewährt einem Verein das Recht, über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern selbst zu bestimmen. Zielt ein privater Breitensportverein mit der Satzung ausdrücklich auf eine Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, ist das nicht zu beanstanden (BVerfG, Beschluss vom 02.02.2023, Az. 1 BvR 187/21, Abruf-Nr. [234936](#)).

Wichtig | Die Satzung muss eine konkrete Regelung enthalten, um Mitglieder aus politischen oder weltanschaulichen Gründen auszuschließen. Andernfalls wäre nur ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich. Das setzt aber voraus, dass das Mitglied das Vereinsleben durch sein Verhalten unzumutbar stört.

► Vereinsrecht

Wann haftet der Verein per Duldungs- und Anscheinsvollmacht?

| Schließen Personen, die nicht als Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind, im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte ab, riskiert der Verein eine Haftung für diese Verträge nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht. Ein solches Risiko besteht aber nicht ohne Weiteres. Das lehrt eine Entscheidung des OLG Brandenburg. |

Im konkreten Fall hatte ein Landwirt im Namen eines aufgelösten Reitvereins Maschinen ausgeliehen. Weil die Maschinen auf dem früheren Vereinsgelände standen, konnte der Anschein entstehen, der Landwirt habe tatsächlich für den Verein gehandelt. Die Verleihfirma verklagte deswegen den Verein auf Zahlung und Schadenersatz. Da der Verein bereits liquidiert war, wollte sie den Liquidator in Haftung nehmen. Das Gericht lehnt eine solche Inhaftung ab. Zwar hatte der Liquidator seine Pflichten verletzt, weil er die Liquidation nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben hatte. Das Gericht sah aber keine Voraussetzung für eine Zurechnung zum Verein nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht.

Ex-Mitglied zieht bis vor das BVerfG und bekommt auch dort kein Recht

Wenn Nicht-Vertretungsberechtigte Rechtsgeschäfte abschließen

Voraussetzung der Zurechnung des Handelns zum Verein aufgrund einer Duldungsvollmacht wäre, so das OLG, dass der Landwirt mit Wissen des Vereins auftrat und der Geschäftspartner dieses Auftreten so verstehen durfte, dass der Verein tatsächlich eine Vollmacht erteilt hatte. Die Firma konnte aber nicht nachweisen, dass der Landwirt mit Wissen des Liquidators handelte. Eine Zurechnung nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht kommt in Frage, wenn der Vertretene das Handeln des Scheinvertreters nicht erkennt, wenn er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können und der andere Teil annehmen durfte, der Vertretene dulde und billige das Handeln des Vertreters. Dabei muss das Handeln des Vertreters von einer gewissen Dauer oder Häufigkeit sein. Dazu hätte der Landwirt wiederholt für den Verein auftreten müssen. Das war aber nicht der Fall. Ebenso wenig hätte der Verein erkennen können, dass Maschinen auf seinen Namen bestellt wurden, weil er das Gelände, wo sie standen, nicht mehr nutzte (OLG Brandenburg, Urteil vom 05.04.2023, Az. 7 U 130/22, Abruf-Nr. [234935](#)).

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsrecht: Vertretungsbeschränkungen können schützen“, VB 4/2022, Seite 15 → Abruf-Nr. [48113704](#)
- Beitrag „Die Risiken der Vertretungsmacht: Wo setzt man Grenzen und wie kann man als Verein gestalten?“, VB 5/2022, Seite 14 → Abruf-Nr. [48256573](#)

► Vereinsrecht

Vereinsinsolvenz: Wann haften Liquidatoren?

| Wann haftet der Liquidator eines Vereins dessen Gläubigern? Mit dieser Frage hat sich das OLG Brandenburg auseinandergesetzt. |

Hintergrund | Nach § 53 BGB haften Liquidatoren den Gläubigern eines Vereins, wenn sie ihre Pflichten verletzen oder Vermögen, das zur Befriedigung der Gläubiger bestimmt ist, anderweitig verwenden. Zu den Pflichten der Liquidatoren gehören

- die Beantragung des Insolvenzverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- die Einhaltung des Sperrjahres,
- die Hinterlegung oder Besicherung der Beträge, die der Verein bekannten Gläubigern schuldet, die sich nicht melden,
- die Bekanntmachung der Liquidation im entsprechenden (Amts-)Blatt.

Die Bekanntmachung dient der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden, damit die Erfüllung der Forderung aus dem Vereinsvermögen im laufenden Sperrjahr ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Auflösung gewährleistet werden kann. Das Vermögen wird erst nach Ablauf des Sperrjahrs an die Anfallberechtigten verteilt. Ohne die Bekanntmachung beginnt der Lauf des Sperrjahrs nicht. Unterlässt der Liquidator die Bekanntmachung, haftet er nicht automatisch persönlich. Will ein Gläubiger über das Sperrjahr hinaus eine Forderung geltend machen, muss er nachweisen, dass seine Forderung dem Verein bekannt war und er nicht über die Liquidation informiert worden war (OLG Brandenburg, Urteil vom 05.04.2023, Az. 7 U 130/22, Abruf-Nr. [234935](#)).

OLG konkretisiert Anforderungen an Duldungs- und Anscheinsvollmacht



ARCHIV
Ausgabe 4
und 5 | 2022

OLG Brandenburg klärt auf

Photovoltaikanlagen im Verein (Teil 1): So werden sie ertragsteuerlich behandelt

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind für Vereine in verschiedener Hinsicht interessant. Zum einen verfügen Vereine oft über nutzbare Dach- und andere Flächen. Zum zweiten ist durch die gestiegenen Strompreise die Eigenversorgung rentabler. Zum dritten machen gestiegene Einspeiseentgelte die PV-Anlagen auch als Einnahmequelle interessant. Und last but not least hat sich zum 01.01.2023 auch die Umsatzbesteuerung kleinerer PV-Anlagen geändert. VB bringt Sie auf den aktuellen Stand, wie PV-Anlagen bei Vereinen steuerlich gehandhabt werden.

Die aktuellen Einspeisevergütungen

Die Einspeiseentgelte hängen davon ab, ob der Strom vollständig eingespeist oder teilweise selbst verbraucht wird. Die Leistung der Anlagen wird nach dem Maximum bei voller Sonneneinstrahlung gemessen – in Kilowatt peak (kWp). Diese Maßgröße ist auch für die steuerliche Einordnung von Bedeutung. PV-Anlagen mit Eigenversorgung erhalten je nach Größe für die Teileinspeisung von Strom je Kilowattstunde ins öffentliche Netz folgende Entgelte:

■ Bis 10 kWp Anlagenleistung	8,2 Cent
■ Bis 40 kWp Anlagenleistung	7,1 Cent
■ Bis 750 kWp Anlagenleistung	5,8 Cent

■ Beispiel

Eine 15 kWp-Anlage mit Eigenversorgung erhält dann für die ersten zehn kWp 8,2 und für die verbleibenden fünf kWp 7,1 Cent pro kWh, im Durchschnitt also 7,8 Cent pro Kilowattstunde.

PV-Anlagen mit Volleinspeisung bekommen höhere Sätze bei der Einspeisevergütung:

■ Bis 10 kWp Anlagenleistung	13,0 Cent
■ Bis 40 kWp Anlagenleistung	10,9 Cent
■ Bis 100 kWp Anlagenleistung	10,9 Cent

■ Beispiel

Eine 15 kWp-Anlage mit Volleinspeisung erhält für die ersten zehn kWp 13 Cent, für die restlichen fünf kWp 10,9 Cent, im Durchschnitt 12,3 Cent pro Kilowattstunde.

Maßgröße kWp ausschlaggebend für steuerliche Einordnung

Aktuelle Sätze für Teileinspeisung

Höhere Sätze für Anlagen mit Volleinspeisung

Die ertragsteuerliche Behandlung von PV-Anlagen

Der Verkauf des Stroms an einen gewerblichen Netzbetreiber stellt einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, der auch gewerbesteuerlich ein eigener Betrieb ist. Lediglich bei gemeinnützigen Schul- oder Umweltschutzvereinen, die zu Lehr- oder Demonstrationszwecken eine Photovoltaikanlage betreiben, kann ausnahmsweise ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb nach § 65 AO vorliegen.

Körperschaftsteuer

Die erzielten Überschüsse/Gewinne sind grundsätzlich körperschaftpflichtig. Bei PV-Anlagen mit einer Leistung bis zehn kWp unterstellt die Finanzverwaltung aber, dass sie ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Dazu muss der Verein einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt stellen (BMF, Schreiben vom 29.10.2021, Az. IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, Abruf-Nr. [225592](#)).

Wichtig | Dabei werden verschiedene Anlagen zusammengerechnet. Die Einzelleistungen müssen also addiert unter zehn kWp bleiben. Dabei ist unerheblich, ob die Anlagen technisch voneinander getrennt sind, ob sie sich auf demselben Grundstück oder auf verschiedenen Grundstücken befinden.

Die Zuordnung der PV-Anlagen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat folgende steuerliche Folgen: Die Bruttoumsätze aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins werden zusammengerechnet. Dazu gehören z. B. auch die Einnahmen aus Werbung, aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage. Wenn der Bruttoumsatz aus diesem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro übersteigt, unterliegt der Gewinn daraus der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag. Bei der Körperschaftsteuer wird lediglich ein Freibetrag von 5.000 Euro abgezogen.

Gewerbesteuer

Nach § 3 Nr. 32 Gewerbesteuergesetz sind PV-Anlagen bis 30 kWp von der Gewerbesteuer befreit. Damit entfällt die Pflicht, eine Gewerbesteuererklärung abzugeben. Diese Vorschrift gilt ab 2019. Überschreitet die Anlage diese Leistungsgrenze, sind die Überschüsse aus der Einspeisung gewerbesteuerpflichtig. Wie bei der gilt aber die Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro und ein Freibetrag von 5.000 Euro. Für Betreiber von den o. g. Anlagen entfällt somit die IHK-Pflichtmitgliedschaft sowie die Verpflichtung zur

Die Gewerbesteuerpflicht beginnt mit der regelmäßigen Stromeinspeisung ins Netz. Verluste aus der Zeit vor Beginn der Gewerbesteuerpflicht werden nicht berücksichtigt und damit auch nicht nach § 10a S. 6 GewStG gesondert festgestellt.

JStG 2022 und die Steuerbefreiung in § 3 Nr. 72 EStG?

Sicherlich werden Sie sich fragen, ob auch gemeinnützige Organisationen von den ertragsteuerlichen Befreiungen profitieren können, die der Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2022 (Abruf-Nr. [232421](#)) in bzw. mit § 3 Nr. 72 EStG

Steuerbegünstigung erfolgt nur in Ausnahmefällen

Erzielte Überschüsse sind immer körperschaftpflichtig

Besteuerungsgrenze liegt bei 45.000 Euro

Keine Gewerbesteuer für PV-Anlagen bis 30 kWp

eingeführt hat. Die Antwort lautet „bisher nein“. Die Ertragsteuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 72 Buchst. a) und b) EStG ist derzeit für Körperschaften noch nicht anwendbar. Es ist u. E. aber zu erwarten, dass die Finanzverwaltung die entsprechende Anwendung nach § 8 Abs. 1 S. 1 KStG in R 8.1 (Körperschaftsteuerrichtlinien zu § 8 KStG) zulässt. VB hält Sie auf dem Laufenden.

**§ 3 Nr. 72 EStG
steht Vereinen
bisher nicht offen**

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung

Das Unterhalten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist grundsätzlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit, weil sie für die Gesamttätigkeit der Einrichtung kaum von Gewicht sein werden. Die Höhe der Einnahmen aus der Anlage spielt dabei keine Rolle. Folgende Punkte müssen gemeinnützige Vereine aber beachten:

**Zwei Punkte müssen
gemeinnützige
Vereine beachten**

- Es ist gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig, zeitnah zu verwendende Mittel (z. B. Spenden, Mitgliedsbeiträge etc.) zur Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu nutzen. Es dürfen daher nur nicht zeitnah zu verwendende Mittel zur Finanzierung der Anlage eingesetzt werden (z. B. aus zulässigerweise gebildeten freien Rücklagen). Auch eine Fremdfinanzierung ist möglich, wenn Tilgung und Zins aus Erlösen des steuerpflichtigen Bereichs aufgebracht werden.
- Ein gemeinnützigkeitsrechtliches Problem könnte entstehen, wenn die PV-Anlage(n) – wegen der Finanzierungskosten – Verluste verursachen. Denn grundsätzlich ist es schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn Mittel des ideellen Bereichs (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Rücklagen) oder z. B. Mittel der Vermögensverwaltung verwendet werden, um Verluste des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auszugleichen. Die Finanzverwaltung lässt aber einige Auswege zu:
 - Es ist unschädlich, wenn die Verluste der PV-Anlage mit Gewinnen aus anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden.
 - Das Gleiche gilt, wenn es in den vorangegangenen sechs Jahren ausreichend hohe Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gab.
 - Es ist auch möglich, die Verluste mit Gewinnen des nächsten Jahres (bei Aufbau eines neuen Betriebs: der nächsten drei Jahre) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auszugleichen.

Verein verpachtet Dachflächen an Anlagenbetreiber

Statt selbst PV-Anlagen zu betreiben, können Vereine ihre Dachflächen auch an Dritte verpachten, die die Anlage dort selbst errichten und betreiben. Für den Verein ist die Verpachtung der ertragsteuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen, Pachteinnahmen kosten keine Körperschaft- oder Gewerbesteuer. Es ist möglich, dass ein Vereinsmitglied Pächter ist. Die Pachthöhe muss angemessen sein; keinesfalls darf sie zu niedrig sein. Dies wäre eine unzulässige Zuwendung an Mitglieder, die gemeinnützigkeitsschädlich wäre.

**Pachteinnahmen
unterliegen nicht
der Körperschaft-/
Gewerbesteuer**

Die Vermietung ist umsatzsteuerpflichtig. Gemeinnützigkeitsrechtlich hat der Verein kein Problem, da bei der Verpachtung der Dachflächen keine Verluste entstehen.

Gewinnermittlung bei Betrieb der PV-Anlage durch Verein

Bei der Ermittlung des Überschusses/Gewinns aus dem Betrieb der PV-Anlage können Aufwendungen, die durch den Betrieb der Anlage veranlasst sind, als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das sind insbesondere

- Abschreibungen,
- Finanzierungskosten,
- Versicherungsbeiträge,
- Reparatur- und Wartungskosten,
- Rechts- und Beratungskosten und
- gezahlte EEG-Umlagen.

Eine besondere Rolle spielen dabei die Abschreibungen, weil sie neben den Finanzierungskosten meist die Hauptaufwendungen sind.

Die Abschreibung der PV-Anlage

PV-Anlagen werden als Betriebsvorrichtungen (bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) abgeschrieben. Das gilt auch für dachintegrierte Anlagen (R 4.2 Abs. 3 S. 4 EStR). Die Anlage wird also wie ein selbstständiges, vom Gebäude losgelöstes, bewegliches Wirtschaftsgut behandelt und damit unabhängig vom Gebäude abgeschrieben. Dabei gilt nach amtlicher AfA-Tabelle eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren. Bei linearer Abschreibung gehen also jährlich fünf Prozent der Kosten in die Betriebsausgaben ein.

Wichtig | Für Anlagen, die 2020 und 2021 angeschafft wurden, ist eine degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG möglich.

Abschreibung von Anlagenkomponenten

Bei der Abschreibung der PV-Anlage können Teile der Anlage in bestimmten Fällen als selbstständige Wirtschaftsgüter behandelt und dann getrennt abgeschrieben werden. Das gilt für Batteriespeicher und Wallbox (für das Aufladen von Elektrofahrzeugen).

■ **Batteriespeicher:** Batteriespeicher können auf unterschiedliche Art und Weise in eine PV-Anlage integriert werden. Für die Abgrenzung des Batteriespeichers als selbstständiges Wirtschaftsgut oder unselbstständiger Bestandteil der PV-Anlage gilt Folgendes (LfSt Niedersachsen, Schreiben vom 07.11.2022, Az. S 2240 – St 222/St 221 – 2473/2022):

- Sind die technischen Voraussetzungen für eine Einspeisung aus dem Batteriespeicher ins öffentliche Netz nicht gegeben, handelt es sich um ein selbstständiges Wirtschaftsgut. Kann dagegen Strom aus dem Batteriespeicher in das öffentliche Netz eingespeist werden, kommt es auf die beabsichtigte bzw. tatsächliche Nutzung des Batteriespeichers an.
- Dient ein Batteriespeicher dazu, den Eigenverbrauch an Strom zu erhöhen und wird der nach dem Speichervorgang über den Stromspeicher verfügbare Strom mindestens zu 90 Prozent nicht für die Einspeisung

Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen

Anlage wird unabhängig vom Gebäude ...

... über 20 Jahre abgeschrieben

Batteriespeicher ist ...

... selbstständiges Wirtschaftsgut ...

verwendet, besteht kein unmittelbarer Zusammenhang der Aufwendungen für das Speichersystem mit dem Betrieb der PV-Anlage zum Zweck der Stromerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz. Der Batteriespeicher ist dann ein selbstständiges Wirtschaftsgut.

Ansonsten gilt der Batteriespeicher als unselbstständiger Teil der PV-Anlage. Er wird dann einheitlich über die Nutzungsdauer der Anlage abgeschrieben.

- **Wallbox:** Eine Wallbox dient der Stromabgabe. Sie führt nicht zu einer Verbesserung der Stromproduktion durch die PV-Anlage und dient damit nicht demselben Zweck wie die Photovoltaikanlage. Außerdem kann sie auch mit anderen Stromquellen betrieben werden. Die Wallbox ist daher in der Regel ebenfalls ein selbstständiges Wirtschaftsgut.

Kosten einer Dachsanierung

Die Dachkonstruktion eines Hauses gehört zum Gebäude. Kosten für eine bei der Installation der PV-Anlage erforderliche Dachsanierung werden deswegen als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dem Gebäude zugerechnet, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Installation der PV-Anlage angefallen sind. Die Aufwendungen, die bei Installation auf die Dachkonstruktion entfallen, können also nicht als Anschaffungskosten der Anlage mit dieser abgeschrieben werden.

Lediglich solche Kosten, die nachweisbar durch den Aufbau der Anlage verursacht werden, sind Betriebsausgaben beim Betrieb der PV-Anlage. Dazu gehören z. B. Kosten, die infolge der Installation der Anlage aus statischen Gründen durch Verstärkung der Dachkonstruktion entstehen. Für die übrigen Kosten kommt dagegen ertragsteuerlich eine Aufteilung der Dachsanierungskosten auf das Gebäude und den Bau der PV-Anlage grundsätzlich nicht in Frage.

Sollten die Aufwendungen im Einzelnen nicht feststellbar sein, kann die AfA-Bemessungsgrundlage bei einer dachintegrierten Photovoltaikanlage aus Vereinfachungsgründen wie folgt ermittelt werden (LfSt Niedersachsen, Schreiben vom 07.11.2022, Az. S 2240 – St 222/St 221 – 2473/2022):

■ **Berechnung**

	Tatsächliche Kosten für die Dacheindeckung mit Photovoltaikanlage
./.	Kosten für eine vergleichbare Dacheindeckung ohne Photovoltaikanlage
=	Bemessung für Abschreibung

Nach diesem Verfahren können auch die Kosten für eine Fremdfinanzierung aufgeteilt werden.

Die Sonderabschreibung in § 7g Abs. 5 EStG

Zusätzlich kann in der Regel auch die Sonderabschreibung gemäß § 7g Abs. 5 EStG genutzt werden. Vereine, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, können diese Sonderabschreibung beanspruchen.

... oder unselbstständiges Teil der PV-Anlage

Wallbox ist selbstständiges Wirtschaftsgut

Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage

chen, wenn der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Vorjahr nicht mehr als 200.000 Euro betragen hat. Außerdem muss die Anlage ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Bei Anlagen, deren Strom im vollen Umfang eingespeist wird, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Die Sonderabschreibung gemäß § 7g Abs. 5 EStG beträgt insgesamt bis zu 20 Prozent der Anschaffungskosten und kann beliebig auf das Jahr der Anschaffung und den vier folgenden Jahren verteilt werden.

■ Beispiel

Anschaffung einer Photovoltaikanlage mit Nettoanschaffungskosten von 50.000 Euro. Die Anlage wird am 01.05.2023 in Betrieb genommen. Die genannten Voraussetzungen für die Sonderabschreibung gemäß § 7g Abs. 5 EStG sind erfüllt.

Folgende Abschreibung ist im Jahr 2023 möglich:

- Lineare Abschreibung: $50.000 \text{ Euro} \times 1/20 = 2.500 \text{ Euro}$ jährlich; im Jahr 2023 aber nur zeitanteilig: $8/12 \times 2.500 \text{ Euro} = 1.667 \text{ Euro}$
- Sonderabschreibung gemäß § 7g Abs. 5 EStG: $50.000 \text{ Euro} \times 20 \% = 10.000 \text{ Euro}$; dieser Betrag kann in voller Höhe im Jahr 2023 angesetzt werden oder beliebig auf die Jahre 2023 bis 2027 verteilt werden.

Die höchstmögliche Abschreibung im Jahr 2023 beträgt daher 11.667 Euro.

Der Investitionsabzugsbetrag in § 7g Abs. 1 EStG

Durch den Investitionsabzugsbetrag kann der Gewinn gemindert und somit die Steuerbelastung im Abzugsjahr gesenkt werden. Vereine, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, können bei Anschaffung einer PV-Anlage den Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g Abs. 1 EStG geltend machen, wenn der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im entsprechenden Jahr nicht mehr als 200.000 Euro beträgt. Außerdem muss der Investitionsgegenstand im Jahr des Kaufs und im folgenden Jahr im Betrieb insgesamt zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt oder vermietet werden.

Der Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung/Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beträgt maximal 50 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten. Im Jahr der Anschaffung wird der Investitionsabzugsbetrag dem Gewinn dann wieder hinzugerechnet. Dadurch verringert sich aber die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen, sodass insgesamt keine Steuerersparnis entsteht.

Die Investition muss bis zum Ende des dritten auf das Jahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres getätigt worden sein. Andernfalls wird der Abzug im Abzugsjahr wieder rückgängig gemacht, sodass sich die Steuer nachträglich erhöht.

So läuft es mit der Sonder-AfA

Bei Anschaffung der PV-Anlage den IAB geltend machen

Sonderabschreibung bis zu drei Jahre vor Anschaffung vornehmen

Strom-Eigenverbrauch im Verein und die Steuern

Betreiber neuer PV-Anlagen erhalten vom Netzbetreiber für den selbst verbrauchten Strom keine Vergütung. In diesen Fällen wird die Höhe des privat verbrauchten Stroms durch Abzug der an den Netzbetreiber gelieferten Strommenge von der insgesamt erzeugten Strommenge ermittelt.

Bei der Inanspruchnahme des Anrechnungstarifs für den für betriebsfremde Zwecke verwendeten Strom liegt eine Entnahme (§ 4 Abs. 1 S. 2 EStG) vor. Bei der Bewertung dieser Entnahme ist der sog. Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) maßgeblich. Er bestimmt sich grundsätzlich nach den anteiligen „Herstellungskosten“ des selbst verbrauchten Stroms, zu denen auch die ertragsteuerlichen Abschreibungen und Finanzierungskosten gehören.

Bei der Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betrieb wird dessen Teilwert durch den Marktpreis bestimmt. Aus Vereinfachungsgründen kann der Entnahmewert auf Antrag aber auch aus dem Energie- bzw. Strompreis des/ eines regionalen Energieversorgers abgeleitet werden (LfSt Niedersachsen, Schreiben vom 07.11.2022, Az. S 2240 – St 222/St 221 – 2473/2022). Fehlt ein konkreter Strompreis, kann der Schätzung auch ein durchschnittlicher Preis aus den Tarifen des Energieversorgers zugrunde gelegt werden.

Bei Anlagen, die ab dem 01.04.2012 in Betrieb genommen wurden, bestehen keine Bedenken, den entnommenen Strom aus Vereinfachungsgründen pauschal mit 0,20 Euro/kWh zu bewerten. Die individuell erzielbare Einspeisevergütung kann nicht als Entnahmewert angesetzt werden. Sie ist ein Mindestpreis, der gesetzlich garantiert wird, und liegt derzeit deutlich unter dem erzielbaren Marktpreis. Es handelt sich damit nicht um den Teilwert, der für die Entnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG anzusetzen ist.

Zuschüsse und Zulagen

(Investitions-)Zuschüsse (z. B. aus öffentlichen Fördergeldern) können entweder als Betriebseinnahme erfasst werden oder mindern die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um die entsprechenden Beträge (R 6.5 Abs. 2 EStR). Eine Investitionszulage wird dagegen nicht gewinnmindernd berücksichtigt.

Steuerabzug bei Bauleistungen

Bei PV-Anlagen handelt es sich um die Herstellung eines (sonstigen) Bauwerks im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 3 EStG. Damit unterliegt die Installation einer Photovoltaikanlage wie alle anderen Bauleistungen am Gebäude der Bauabzugsteuer. Unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 1 EStG muss der Empfänger der Bauleistung (der Verein) den Steuerabzug bei Bauleistungen i. H. v. 15 Prozent der Rechnung des Bauunternehmers vornehmen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- In der nächsten Ausgabe erläutert Ihnen VB, wie PV-Anlagen neuerdings umsatzsteuerlich behandelt werden.

Ermittlung
des privaten
Stromverbrauchs

Grundlage
für Schätzung
des entnommenen
Stroms

Einspeisevergütung
ist nicht der
Entnahmewert



INFORMATION
VB 6 | 2023:
PV-Anlagen und die USt

VEREINSPRAXIS/UMSATZSTEUER

Musterfall: So werden Bildungs- und Erziehungsleistungen umsatzsteuerlich optimiert angeboten

| Bildung und Erziehung gehören zu den wichtigsten Arbeitsfeldern gemeinnütziger Einrichtungen. Während die ertragsteuerliche Einordnung von Umsätzen – als Zweckbetrieb – in der Regel unproblematisch ist, ist die umsatzsteuerliche Bewertung teils recht unübersichtlich. VB macht Sie deshalb anhand eines Musterfalls aus der Praxis mit den Regelungen und deren Handhabung durch die Rechtsprechung vertraut, um auch andere Anwendungsfälle umsatzsteuerlich optimieren zu können. |

Musterfall: Verein will auf Erhebung von USt verzichten

Der Verein „NaturBildungsWerkstatt Birkenhof e.V.“ betreibt ein Bildungszentrum mit einem kleinen Erlebnisbauernhof. Dort macht er Bildungsangebote im Bereich Natur und Landwirtschaft für verschiedene Zielgruppen. Sein Angebot umfasst

1. Tagesveranstaltungen für Schulen (z. B. „Vom Schaf zur Wolle“),
2. die frühkindliche Bildung für Kindergartengruppen,
3. naturpädagogische Seminare für Lehrer und Erzieherinnen und
4. Freizeitveranstaltungen für Erwachsene (z. B. Imkerkurse, Apfelernte und -verarbeitung) sowie Nachmittagsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche in offenen Gruppen, die von den Eltern bezahlt werden.

Im Jahr 2023 werden die Einnahmen des Vereins aus diesen verschiedenen Aktivitäten voraussichtlich erstmals die Kleinunternehmergrenze (22.000 Euro) überschreiten. Der Verein will nach Möglichkeit auch weiterhin auf die Erhebung von Umsatzsteuer verzichten und lässt deshalb mögliche Steuerbefreiungen prüfen.

So kann eine steueroptimierte Lösung aussehen

Für die meisten Bildungs- und Erziehungsleistungen des Vereins gelten unterschiedliche Steuerbefreiungsregelungen mit ganz unterschiedlichen Voraussetzungen. Aufgabe des Beraters ist es, hier eine verlässliche Einordnung vorzunehmen.

Ein Teil der Leistungen ist nicht umsatzsteuerbefreit. Dafür kann aber nach Abzug der steuerfreien Umsätze die Kleinunternehmerregelung greifen. Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

1. Veranstaltungen für Schulen

Soweit der Verein Bildungsangebote für staatliche Schulen oder anerkannte Ersatzschulen durchführt, fallen sie unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG. Befreit sind nach dieser Regelung „die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer“ an öffentlichen Schulen und staatliche anerkannten Ersatzschulen.

Verein bietet verschiedene Bildungsangebote an ...

... und überschreitet 2023 die Kleinunternehmergrenze

Leistungsspektrum umsatzsteuerlich durchdeklinieren ...

... und die besten Lösungen finden

Als selbstständige Lehrer gelten dabei nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen – hier der Verein (UStAE, Abschnitt 4.21.3., Nr. 1).

Eine Unterrichtstätigkeit liegt vor, wenn Kenntnisse im Rahmen festliegender Lehrprogramme und Lehrpläne vermittelt werden. Diese Anforderung ist damit erfüllt, dass die Bildungsangebote in den Schulunterricht eingebunden sind, die entsprechenden Schulklassen die Vereinsangebote also im Rahmen der Unterrichtszeit besuchen. Die Leistungen dienen Schul- und Bildungszwecken unmittelbar, wenn sie den Schülern tatsächlich zugutekommt. Das steht hier nicht in Frage. Ob die Angebote unmittelbar von der Schule oder Dritten (z. B. Schulfördervereinen) beauftragt und bezahlt werden, spielt keine Rolle.

Es ist auch nicht erforderlich, dass der Verein ein schultypisches breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen vermitteln. Es genügt, dass sich die Unterrichtseinheiten auf den Schulunterricht beziehen (BFH, Urteil vom 15.12.2021, Az. XI R 31/21, Abruf-Nr. [230261](#)).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss die Tätigkeit regelmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt werden. Einzelne Vorträge fallen demnach nicht unter die Steuerbefreiung (UStAE 4.21.3. Abs. 2). Diese Auffassung kann aber aus der Gesetzesvorschrift nicht abgeleitet werden. Zudem lässt die Finanzverwaltung offen, ob die Tätigkeit regelmäßig für die gleichen Bildungsträger erbracht werden muss.

2. Veranstaltungen für Kindergärten

Für Bildungsangebote für Vorschulkinder gilt die Befreiungsregelung des § 4 Nr. 23a UStG. Sie befreit von der Umsatzsteuer die Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen und vergleichbare Einrichtungen ohne eine systematische Gewinnerzielungsabsicht.

Erziehung umfasst – so der Kommentar zum Gesetzesentwurf – die gesamte geistige, sittliche und körperliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören insbesondere altersgerechte Sprach- und Wissensvermittlung, Angebote von Musik-, Kunst- und Bewegungserziehung sowie die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Werten. Bezüglich der Bildungsinhalte gibt es also keine Bedenken.

§ 4 Nr. 23 a UStG verlangt keine staatliche Anerkennung wie § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG. Die Regelung beschränkt die Befreiung aber auf Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen, deren Zielsetzung mit diesen vergleichbar ist und die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Darunter fallen in jedem Fall gemeinnützige Organisationen. Da private Kindergärten unter die Steuerbefreiung fallen, muss das auch für die Angebote des Vereins gelten.

3. Naturpädagogische Seminare für Lehrer und Erzieherinnen

Berufsbezogene Kurse fallen unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22 a UStG. Nach dieser Regelung sind umsatzsteuerbefreit Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemein-

Anforderung an
Unterrichtstätigkeit
ist erfüllt

Darum erfüllen die
Bildungsangebote
des Vereins für
Vorschulkinder ...

... die Kriterien des
§ 4 Nr. 23a UStG

nützigen Einrichtungen, oder Berufsverbänden durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Auf den Umfang der Weiterbildung kommt es dabei nicht an. Auch Tagesveranstaltungen sind begünstigt (BFH, Urteil vom 07.10.2010, Az. V R 12/10, Abruf-Nr. [110345](#)).

Die Rechtsprechung legt den Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ aber eng aus. Darunter ist ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zu verstehen, dass sich auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen sowie auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht. Diese Ausbildung muss je nach Fortschritt und Spezialisierung der Lernenden ein Stufensystem (z. B. in Form von Jahrgangsstufen oder Semestern) bilden (EuGH, Urteil vom 21.10.2021, Rs. C-373/19, Abruf-Nr. [225477](#)). Nicht begünstigt sind insbesondere freizeitbezogene Bildungsveranstaltungen.

Bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist dagegen kein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen erforderlich. Hier können auch kleinere Kurseinheiten und ein punktuell vermittelter Unterricht steuerbefreit sein (BFH, Urteil vom 30.06.2022, Az. V R 32/21, Abruf-Nr. [232102](#)). Demnach sind die Seminare für Lehrer und Erzieherinnen umsatzsteuerbefreit. Ob die Teilnehmer die erworbenen Kenntnisse tatsächlich beruflich nutzen, spielt keine Rolle. Es genügt, dass sie sich dafür eignen.

4. Freizeitbezogene Angebote

Freizeitbezogene Bildungsangebote für Erwachsene sind nicht nach der Regelung des § 4 Nr. 22a UStG umsatzsteuerbefreit. Sie fallen aber grundsätzlich in den Zweckbetrieb und unterliegen dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Auch für freizeitbezogene Bildungsangebote für Kinder- und Jugendliche außerhalb der Einbindung in den Schulunterricht bzw. frühpädagogische Angebote, wie sie von Kindergärten erbracht werden, gibt es keine einschlägige Steuerbefreiung. Soweit die Kleinunternehmergrenze mit den steuerpflichtigen Umsätzen nicht überschritten wird, entfällt aber auch hier die Umsatzbesteuerung.

FAZIT | Für gemeinnützige Einrichtungen ist ein Nebeneinander von steuerpflichtigen und steuerbefreiten Umsätzen typisch. Werden die möglichen Steuerbefreiungen genutzt, bleibt der nicht befreite Teil oft unter der Kleinunternehmergrenze.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Praxisfall: So gelingt der Umbau eines Vereins von der Mitgliederorganisation zum Dienstleister“, VB 1/2023, Seite 8 → Abruf-Nr. [48961107](#)
- Beitrag „Verein will Immobilie kaufen: Gestaltungen aus gemeinnützigkeits- und steuerrechtlicher Sicht“, VB 12/2022, Seite 5 → Abruf-Nr. [48758665](#)

Aus diesen Herleitungen und Erwägungen ...

... sind die Bildungsangebote des Vereins für Lehrer ...

... nach § 4 Nr. 22a UStG steuerbefreit

Einnahmen fallen in den Zweckbetrieb und können bei Einhaltung ...

... der Kleinunternehmergrenze ganz steuerfrei bleiben



IHR PLUS IM NETZ
Mehr Gestaltungsfälle
auf vb.iww.de

UNFALLVERSICHERUNG

Unfallversicherung: Wann gelten Ehrenamtler als versicherte Wie-Beschäftigte des Vereins?

! Ehrenamtlich Tätige sind in Vereinen grundsätzlich nicht (über die Berufsgenossenschaft) gesetzlich unfallversichert. Eine Ausnahme stellen arbeitnehmerähnliche, wenn auch unbezahlte Tätigkeiten dar. Das LSG Bayern hat die Anforderungen an eine solche „Wie-Beschäftigung“ jetzt detailliert dargestellt. VB stellt Ihnen die Entscheidung und das darin entwickelte Prüfschema vor, damit Sie eigene Fälle im Hinblick auf das Vorliegen einer „Wie-Beschäftigung“ gut beurteilen können. !

Der Fall vor dem LSG Bayern

Im konkreten Fall war ein Fluglehrer, der Vorstandsmitglied eines Luftsportvereins war, während eines Schulungsflugs mit einem vereinseigenen Ultraleichtflugzeug verunglückt. Dabei zog er sich erhebliche Verletzungen zu. Die Berufsgenossenschaft bestritt, dass ein Versicherungsschutz bestand. Nicht versichert seien nämlich

- Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die dem Vereinszweck entsprechen würden, sowie
- Tätigkeiten, die in der Vereinssatzung geregelt sind.

Nach der Satzung des Fliegerclubs gehöre das Abhalten von Schulungs-, Übungs- und Leistungsflügen zum Zweck und Ziel des Vereins. Bei der unfallbringenden Tätigkeit habe es sich daher nicht um eine Tätigkeit gehandelt, die über die mitgliedschaftsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehe.

LSG sieht Sonderregelung für Wie-Beschäftigte erfüllt

Das LSG sah das anders. Nach seiner Auffassung war der Fluglehrer ein sog. Wie-Beschäftigter nach § 2 Abs. 2 SGB VII. Nach dieser Regelung ist jede Verrichtung versichert, die einer Ausübung einer Beschäftigung vergleichbar ist. Es muss dazu eine

- ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende,
- dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit
- von wirtschaftlichem Wert verrichtet werden,
- die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte und regelmäßig verrichtet wird, die in einem fremden Unternehmen dafür eingestellt sind.

Prüfschema kennen und eigene Fälle beurteilen können

Das LSG hat für das Vorliegen einer Wie-Beschäftigung ein detailliertes Prüfschema entwickelt, das vier Punkte umfasst (LSG Bayern, Urteil vom 18.01.2023, Az. L 3 U 66/21, Abruf-Nr. [234934](#)):

Fluglehrer
verunglückte
während
Schulungsflug

Fluglehrer ist ein
Wie-Beschäftigter

LSG liefert
Prüfschema

1. Es darf sich um keine selbstständige (unternehmerische) Tätigkeit handeln.
2. Es muss eine dem Verein dienende Tätigkeit vorliegen, die dem wirklichen Willen des Vereins entspricht und von wirtschaftlichem Wert ist.
3. Es darf keine Verpflichtung aufgrund der Vereinssatzung bestehen.
4. Die Tätigkeit darf nicht aufgrund allgemeiner Vereinsübung ausgeübt werden.

1. Keine unternehmerische Tätigkeit

Unternehmer – so das LSG – ist nach der gesetzlichen Definition in § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII derjenige, dem das Ergebnis seines Unternehmens unmittelbar zum Vor- und Nachteil gereicht. Dafür ist kein Geschäftsbetrieb oder eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit erforderlich.

Eine solche Unternehmertätigkeit sah das LSG nicht. Der Ehrenamtler hatte von seiner Fluglehrertätigkeit weder nennenswerte Vorteile noch trug er wirtschaftliche Risiken. Seine Tätigkeit war auch aus vertragsrechtlicher Sicht nicht untypisch für eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit – etwa weil es sich um einen Werkvertrag nach § 631 BGB handelte.

2. Tätigkeit ist von wirtschaftlichem Wert

Nach Auffassung des LSG waren im Fall des Fluglehrers die Kriterien einer dem Verein dienenden Tätigkeit, die dem wirklichen Willen des Vereins entspricht und eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert darstellt, ohne Weiteres erfüllt. Auf die Beweggründe, die eine Person zum Tätigwerden veranlassen, kommt es dabei für den Unfallversicherungsschutz nicht an. Deswegen sprechen ideelle Motive – wie Kameradschaft und Freude an der Tätigkeit – nicht gegen ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis.

3. Verpflichtung aufgrund der Vereinssatzung

Die Mitgliedschaft in einem Verein schließt ein Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein aus und damit auch nicht eine versicherte Tätigkeit als Wie-Beschäftigter. Es ist aber zu unterscheiden zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf Mitgliedschaftspflichten beruhen, und Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden.

Bei einer Wie-Beschäftigung darf keine unmittelbare Verpflichtung zum Tätigwerden aufgrund der Vereinssatzung, durch Vereinsbeschluss oder durch Eigenverpflichtung bestehen. Gekennzeichnet sind diese geringfügigen Tätigkeiten im Allgemeinen dadurch, dass sie nur wenig zeitlichen oder sachlichen Arbeitsaufwand erfordern. Dabei kann die Geringfügigkeit bei jedem Verein verschieden zu bewerten sein. Nicht versichert sind Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die von den Mitgliedern dieser Erwartung entsprechend auch verrichtet werden.

■ Beispiele für nicht versicherte Tätigkeiten

Regelmäßige Arbeiten zur Herrichtung und Reinigung von Sportplätzen, Verkauf von Eintrittskarten, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen.

Die vier
Prüfkriterien ...

... im Detail

Mitgliedschaft
schließt Tätigkeit als
Wie-Beschäftigter
nicht aus

Im konkreten Fall hatte die Satzung aber außer der Beitragspflicht keine weiteren Mitgliederpflichten geregelt.

Das LSG widerspricht hier der Berufsgenossenschaft: Die Nennung des Vereinszwecks in der Satzung trifft für sich alleine genommen noch keine Aussage darüber, auf welche Art und Weise dieser Zweck verfolgt werden soll. Flugunterricht kann nicht nur durch Mitglieder erteilt werden, sondern grundsätzlich auch durch vereinsfremde Personen. Es fehlt also eine unmittelbare Verpflichtung zum Tätigwerden aufgrund der Vereinssatzung.

Lediglich mittelbar kann bei der Ermittlung der Vereinspflichten der Vereinsmitglieder der Vereinszweck herangezogen werden, wenn die Frage im Raum steht, ob eine Tätigkeit für den Verein im Rahmen der allgemeinen Vereinsübung im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks von den Mitgliedern erwartet werden kann.

4. Tätigkeit aufgrund allgemeiner Vereinsübung

Neben einer allgemeinen mitgliedschaftsrechtlichen Verpflichtung kann eine Verpflichtung zu Tätigkeiten auch durch „allgemeine Vereinsübung“ bestehen. Dazu gehören geringfügige Tätigkeiten, die ein Verein von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von diesen entsprechend auch verrichtet werden. Solche Tätigkeiten müssen auch nicht im gleichen Maß von allen Mitgliedern erbracht werden. Es ist nämlich nicht unüblich, dass besonders qualifizierte Mitglieder aktiver sind – etwa Übungsleiter in Sportvereinen.

Hier kommt es auch auf den Umfang der Arbeit an, ob trotz der mitgliedschaftlichen Bindung ein Beschäftigungsverhältnis zum Verein vorliegt. Die Geringfügigkeitsgrenze ist überschritten, wenn sich eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert deutlich erkennbar von dem Maß an vergleichbarer Aktivität abhebt, die die Vereinsmitglieder üblicherweise einbringen. Auch hier kommt es nicht unbedingt auf die Satzungszwecke an. Lediglich mittelbar – so das LSG – kann bei der Ermittlung der Vereinspflichten der Vereinszweck herangezogen werden; nämlich bei der Frage, ob eine Tätigkeit für den Verein im Rahmen der allgemeinen Vereinsübung bezogen auf den Vereinszweck von den Mitgliedern erwartet werden kann.

Für die Tätigkeit des Fluglehrers sah das LSG das nicht. Er war als Vorstandsmitglied (Referent Motorflug) bereits in größerem Zeitumfang für den Fliegerclub tätig, sodass er nach den im Fliegerclub geltenden Regelungen keine zusätzlichen Arbeitsleistungen mehr erfüllen musste.

FAZIT | Das Urteil zeigt, dass Versicherungsschutz als Wie-Beschäftigter eher die Ausnahme als die Regel ist. Will der Verein seine ehrenamtlich Tätigen absichern, sollte er die – sehr günstige – freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung abschließen oder eine private Gruppenunfallversicherung.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Baumwart im Verschönerungsverein ist nicht versichert“, VB 2/2019, Seite 2 → Abruf-Nr. [45708723](#)

Beitragspflicht in der Satzung geregelt

Geringfügige Tätigkeiten durch Mitglieder

Mit freiwilliger Versicherung auf der sicheren Seite sein



ARCHIV

Beitrag
hier mobil
weiterlesen



VIRTUELLE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Hybride Mitgliederversammlung (Teil 3): Diese Satzungsregelungen bieten sich an

I Vereine können jetzt hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen (MV) einberufen. Die entsprechende Ergänzung des BGB ist am 21.03.2023 in Kraft getreten. Die Neuregelung stellt hohe Anforderungen an die Umsetzung einer hybriden Mitgliederversammlung. VB gibt Gestaltungsempfehlungen. I

Hybride MV bedarf eigentlich keiner Satzungsgrundlage

Die gesetzliche Neuregelung in § 32 Abs. 2 BGB erlaubt die Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung ohne zusätzliche Satzungsregelung oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Gefordert ist lediglich, dass der Verein schon bei der Einladung auf die hybride Durchführung hinweist und dabei das Verfahren zur virtuellen Teilnahme ausreichend genau beschreibt. Der Schutz der Mitglieder ist dadurch gewährleistet, dass sie frei entscheiden können, ob sie vor Ort oder virtuell teilnehmen wollen.

Wo es trotzdem praktischen Regelungsbedarf gibt

Nichtsdestotrotz kann es Bedarf für Satzungsregelungen bei hybriden Versammlungen geben. Die entsprechenden Anwendungsfälle und Lösungsmöglichkeiten stellt Ihnen VB nachfolgend vor.

Mitglieder zur Auskunft über Art der Teilnahme verpflichten

Auch bei hybriden Versammlungen hat der Verein ein Interesse daran, erforderliche Raum- und technische Kapazitäten verlässlich planen zu können. Dazu kann eine Satzungsregelung dienen, die Mitglieder verpflichtet, vor der Versammlung verbindlich klarzustellen, in welcher Form sie an der Versammlung teilnehmen. Diese Satzungsklausel kann wie folgt lauten:

SATZUNGSKLAUSEL / Mitteilung über Art der Teilnahme an MV

Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form durchgeführt wird, können die Mitglieder aufgefordert werden, dem Verein innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung verbindlich per E-Mail mitzuteilen, ob sie auf dem Weg elektronischer Kommunikation oder am Ort der Versammlung teilnehmen. Der Verein kann Mitgliedern, die diese Mitteilung unterlassen haben, die Teilnahme am Ort verweigern, wenn die erforderlichen Raumkapazitäten fehlen.

Einschränkungen bei der virtuellen Teilnahme

Bei Mischformen zwischen physischer und virtueller Versammlung muss grundsätzlich eine vergleichbare Partizipation der virtuell und physisch anwesenden Mitglieder gewährleistet sein. Ist das nicht der Fall, würde die virtuelle Teilnahme eher einer zusätzlichen schriftlichen Stimmabgabe ent-

Hinweis auf hybride MV und Erläuterung des Verfahrens ausreichend

Manche Satzungsregelungen sind trotzdem ratsam

Vergleichbare Partizipation muss gewährleistet sein

sprechen. Auch das ist zulässig, es muss dann aber für alle Mitglieder klar sein, dass eine solche Beteiligung an der Beschlussfassung kein vollständiger Ersatz für die physische Teilnahme ist.

Denkbar wäre auch ein bloßes Streaming der Versammlung, bei dem zugleich die Möglichkeit besteht, elektronisch abzustimmen (etwa über ein bereitgestelltes Voting-Tool oder über andere Verfahren, die eine Stimmauszählung noch vor Ende der Versammlung erlauben). Das wäre mit folgender Satzungsregelung möglich:

SATZUNGSKLAUSEL / Eingeschränktes Rede- und Antragsrecht

Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Wichtig | Es sind auch andere Varianten möglich; z. B. nur die Beschränkung des Rederechts oder die Ermöglichung schriftlicher Anträge (per Chat).

Elektronische Stimmabgabe im Rahmen einer Präsenzversammlung

Elektronische Abstimmungsverfahren in einer Präsenzversammlung sind durch die Gesetzesneuregelung zumindest dem Wortlaut nach nicht abgedeckt. Vor allem für Vereine mit vielen Mitglieder sind solche Verfahren interessant, weil sie die Stimmabgabe und -auszählung enorm vereinfachen und beschleunigen. Mittlerweile stehen dafür verschiedene Apps für Smartphones zu Verfügung. Es bietet sich dann an, die Stimmabgabe der Mitglieder vor Ort und der elektronisch zugeschalteten einheitlich – also auf digitalem Weg – durchzuführen. Der Vorschlag für die Satzungsregelung lautet wie folgt:

SATZUNGSKLAUSEL / Elektronische Stimmabgabe

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung kann mithilfe einer Smartphone-App erfolgen, die der Verein den Mitgliedern zur Verfügung stellt.

Die Mitglieder können bei einer entsprechenden Satzungsregelung eine solche Abstimmung dann nicht mit der Begründung anfechten, ihnen wäre die Teilnahme erschwert, weil sie über ein Smartphone verfügen müssen. Den Mitgliedern muss aber genug Zeit gegeben werden, zu prüfen, ob sich ihr Gerät eignet und ggf. ein neues anzuschaffen.

Wichtig | Natürlich müssen dann im Versammlungsraum die technischen Voraussetzungen bestehen (Netzabdeckung bzw. WLAN). Mitglieder können sich regelmäßig nicht darauf berufen, die technischen Anforderungen wären zu hoch. Es sei denn, die Software stellt tatsächlich Anforderungen, die über das übliche Anwenderwissen eines Smartphone-Nutzers hinausgehen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- In der nächsten Ausgabe lesen Sie alles zum Thema „Datenschutzanforderungen bei der virtuellen MV“

Streaming der
MV möglich

Stimmabgabe vor Ort
und online einheitlich
gestalten und ...

... damit das
Anfechtungsrisiko
mindern

Fakultative Vereinsorgane (Teil 4): Beiräte und Aufsichtsräte

| Vereine sind eine außerordentlich flexible Rechtsform. Neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand als Pflichtorgan können weitere Organe dazu genommen werden, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen können. Man spricht hier von fakultativen Vereinsorganen. Für diese sind allein die Satzungsregelungen des Vereins ausschlaggebend. In Teil 4 geht es um Beiräte und Aufsichtsräte. |

Ausgestaltung als Beratungs- oder Kontrollorgan

Ein Beirat und/oder ein Aufsichtsrat kann als Beratungs- oder Kontrollorgan ausgelegt werden. Je nach Ausgestaltung wird er den Vorstand in seiner Arbeit dann fachlich unterstützen oder überwachen.

PRAXISTIPP | Für zusätzliche Vereinsorgane müssen Personen gefunden werden. In kleineren Vereinen erweist sich das oft als schwierig. Deswegen sollten Beiräte und Aufsichtsräte als optionale Organe ausgestaltet werden, auf deren Bestellung grundsätzlich verzichtet werden kann. Zumindest sollte die Satzung keine zu große (Mindest-)Zahl an Mitgliedern für dieses Organ vorsehen.

Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan

Bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften gibt es einen Aufsichtsrat als Pflichtorgan. Ein entsprechendes Organ zur Kontrolle des Vorstands kann durch die Satzung auch im Vereinsrecht geschaffen werden.

Grundsätzlich ist im Verein die Mitgliederversammlung das Kontrollorgan. Ein weiteres Kontrollorgan hinzuzufügen, wird also nur sinnvoll sein, wenn der Verein viele Mitglieder hat und eine laufende Kontrolle durch die Mitgliederversammlung einen zu großen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Dazu müsste die Mitgliederversammlung häufiger als nur einmal im Jahr einberufen und über die aktuelle Arbeit des Vorstands informiert werden.

Kontrollorgan wird von der Mitgliederversammlung bestellt

Eine regelmäßige Kontrolle der Geschäftsführung ist, anders als im Genossenschaftsrecht, für den Verein von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Sie kann aber gerade bei größeren Vereinen bzw. bei Vereinen mit hohem Geschäftsvolumen durchaus sinnvoll sein.

In der Ausgestaltung solcher Kontrollorgane ist der Verein frei. Es gibt lediglich eine Vorgabe: Einem solchen Kontrollorgan können keine Vorstandsmitglieder angehören, weil sich diese nicht selbst kontrollieren können. Aus diesem Grund versteht sich auch von alleine, dass Kontrollorgane nicht vom Vorstand, sondern von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

Fachliche Unterstützung und Überwachung des Vorstands

Aufsichtsrat kann Pflichtorgan sein

Keine Vorstandsmitglieder im Kontrollorgan

Die Befugnisse der Kontrollorgans

Kontrollorgane können grundsätzlich mit umfassenden Befugnissen ausgestattet werden. Ausgeschlossen sind jedoch solche Befugnisse, die nach der gesetzlichen Regelung zwingend solche des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung sind.

- Außenvertretung: Bezogen auf den Vorstand ist vor allem die Außenvertretung durch Mitglieder des Kontrollorgans ausgeschlossen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wären sonst rechtlich betrachtet Vorstandsmitglieder.
- Vertretungsmacht des Vorstands: Es ist aber möglich, die Vertretungsmacht des Vorstands so zu beschränken, dass er für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Kontrollorgans einholen muss. Das sollte aber auf wenige Fälle mit großer Tragweite beschränkt werden, sonst wird die laufende Geschäftsführung des Vorstands erschwert.

PRAXISTIPP | In Gründungssatzungen neigen Vereine bisweilen zu einer Überkontrolle. Sie wollen verhindern, dass der Vorstand seine Befugnisse missbraucht. Der Vorstand ist in diesem Fall aber dem Verein haftbar. Er geht also ein hohes Risiko ein, wenn er seine Amtsstellung missbraucht. Sogar strafrechtliche Konsequenzen sind möglich. Die Satzung sollte deswegen die Kontrolle des Vorstands nicht überdehnen. Der Mehraufwand ist sonst doppelt: Für den Vorstand, der laufend berichten muss, und für das Kontrollorgan, das seine Arbeit überwachen muss.

Der Beirat als Beratungsorgan

Beiräte sind meist weniger als Kontroll-, sondern mehr als Beratungsorgane ausgelegt. Um die organisatorische Ausgestaltung des Vereins nicht zu kompliziert zu machen, ist zunächst die Frage, ob ein solcher Beirat überhaupt Organstellung haben muss. Vorstand oder Mitgliederversammlung können, auch wenn die Satzung das nicht vorsieht, fachlich kompetente Personen bestimmen, die den Vorstand unterstützen.

Eine zweite Möglichkeit wäre es, Beiräte als Mitglieder des erweiterten Vorstands zu installieren. Die Satzung kann dann regeln, dass die Beiräte nicht an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, sondern nur in bestimmten Fällen hinzugezogen werden.

In Vereinen mit starker Außenwirkung können Beiräte mit prominenten Personen besetzt werden, die weniger vereinsinterne Aufgaben haben, sondern den Verein teilweise nach außen repräsentieren und vernetzen. Um solche Personen zu gewinnen, sollte der Arbeitsaufwand, der mit dem Amt verbunden ist, meist auf ein Minimum reduziert werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Teile 1, 2 und 3 der Beitragsreihe finden Sie auf vb.iww.de → Abruf-Nrn. [49039581](#), [49214060](#) und [49265431](#).

In bestimmten Fällen
Zustimmung
des Kontrollorgans
einholen

Beratung
des Vorstands ...

... nur in bestimmten
Fällen oder ...

... allein zu Reprä-
sentationszwecken

PRAXISFALL

Ist die Untermietung als Vermögensverwaltung begünstigt?

| Die langfristige Vermietung von Immobilien ist als Vermögensverwaltung körperschaftsteuerfrei. Gemeinnützigkeitsrechtlich nicht geklärt ist, ob das auch für die Untervermietung gilt. |

FRAGE: *Unser gemeinnütziger Verein mietet ein Haus, das er überwiegend für seine satzungsbezogenen Veranstaltungen nutzt. Es gibt mehrere Zimmer in diesem Haus, die wir dauerhaft untervermieten, um die Mietkosten zu decken. Wie müssen wir das steuerlich behandeln?*

ANTWORT: Finanzverwaltung und Rechtsprechung haben das bisher nicht geklärt. Es spricht aber einiges für eine Vermögensverwaltung.

Vermögensverwaltung ist gemeinnützigkeitsrechtlich nicht definiert

Eine spezielle gesetzliche Definition der Vermögensverwaltung mit Bezug auf die Gemeinnützigkeit gibt es nicht. § 64 AO definiert die Steuerbefreiung negativ: Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetrieb sind, sind nicht begünstigt. Dabei verweist § 64 AO auf die allgemeine Definition in § 14 AO. Demnach fällt die Vermögensverwaltung unter die Steuerbefreiung. Die Vermietung ist hier als typischer Fall für eine Vermögensverwaltung benannt.

Vermögensverwaltung erfordert regelmäßig eigenes Vermögen

Das FG Hessen, Beschluss vom 17.08.2018, Az. 4 V 1131/17, Abruf-Nr. [204501](#), hat klargestellt, dass Vermögensverwaltung regelmäßig durch den Einsatz eigenen Vermögens erfolgt. Das Urteil bezieht sich aber auf die Abgrenzung zum gewerblichen Wertpapierhandel. Offen bleibt, ob das auch für die Vermietung von Immobilien gilt, die sich nicht im Eigentum der gemeinnützigen Einrichtung befinden. Der BFH hat aber festgestellt, dass die Untervermietung einzelner (unbeweglicher) Gegenstände in der Regel nicht über den Rahmen privater Vermögensverwaltung hinausgeht. Eine gewerbliche Vermietung liegt erst vor, wenn Umstände hinzutreten, hinter der die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Mietobjekts in den Hintergrund tritt (BFH, Urteil vom 14.07.2016, Az. IV R 34/13, Abruf-Nr. [189940](#)). Unklar ist aber, ob diese Abgrenzung von Vermögensverwaltung und gewerblicher Vermietung auch auf die Steuerbefreiung bei Gemeinnützigkeit angewendet werden kann.

Sonderfall Vermietung an andere gemeinnützige Einrichtungen

Erfolgt die Vermietung an andere gemeinnützige Einrichtungen, liegt ein sog. Selbstkostenzweckbetrieb vor, wenn Miete und Nebenkosten die Eigenkosten der Anmietung nicht übersteigen. Hier spielt es dann auch keine Rolle, ob die Vermietung lang- oder kurzfristig erfolgt.

FAZIT | Wegen der unklaren Rechtslage sollten Sie die Frage mit Ihrem Finanzamt klären. Ihr Verweis auf das o. g. BFH-Urteil könnte das Amt dazu bewegen, die Untervermietung als Vermögensverwaltung zu bewerten.

Verein mietet Haus und vermietet Räume dauerhaft weiter

Gehören Mieteinnahmen in die steuerfreie Vermögensverwaltung oder ...

... in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an

IWW Institut, Redaktion „VB“
 Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de**VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)**

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

„Ich biete Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer



IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Termine

23.05.2023, 26.09.2023,
21.11.2023, 30.01.2024
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter iww.de/s186**

